



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE

LEHRLINGS- UND FACH- AUSBILDUNGSSTELLE

bei der Burgenländischen
Landwirtschaftskammer
A-7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15
Tel. 02682/702-453 od. 400 | Fax DW 490 |
lfa@lk-bgld.at | www.lehrlingsstelle.at

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Lehrberuf:

1. Lehrberechtigter / Lehrbetrieb

Name/Vorname/Betrieb (Blockbuchstaben)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

2. Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Geburtsdatum Telefonnummer

Genehmigung des Lehrverhältnisses der Burgenländischen Land- u. forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Genehmigt gemäß §22 (1) der Bgld. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993:

.....
Unterschrift der Geschäftsführung

.....
Datum:

3. Lehrling

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straßen Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV-Nr. u. Geburtsdatum Telefonnummer

4. Gesetzlicher Vertreter

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

5. Lehrzeit dauert insgesamt drei Jahre. Anrechenbare Ausbildung:

Lehrzeitbeginn:

(Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit.)

Lehrzeitende:

Die rückseitig angeführten gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort:

Datum:

.....
Unterschrift des Lehrberechtigten:

.....
Unterschrift des Lehrlings:

.....
Unterschrift des Ausbilders:

.....
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Lehrzeit

- (1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung um höchstens zehn Wochen verkürzt werden (Bgl. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 § 13).
- (2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit hat der Lehrherr unverzüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.
- (3) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis hat die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen des Lehrherrn, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und den Ausbildungszeitpunkt zu enthalten.

Pflichten des Lehrlings

- (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.
- (2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Pflichten des Lehrberechtigten

- (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- (2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- (3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten zuzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
- (4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhelfen.
- (5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- (6) Die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen.
- (7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflicht (Bgl. LAO § 123 Abs. 6) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Dauer der Behaltepflicht (Bgl. LAO § 123 Abs. 6) erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat die oder der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.
- (8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtung in die Arbeitszeit fällt.
- (9) Die oder der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z 3 auch den Lehrling selbst zu verständigen
 1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
 2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft der oder des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
 3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.

Lehrlingsentschädigung

Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, eine Lehrlingsentschädigung in der jeweiligen Höhe des geltenden Kollektivvertrages unter Berücksichtigung anfälliger gewährter Naturalleistungen, zu gewähren.

Urlaub

- (1) Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, falls durch den Kollektivvertrag nicht eine günstigere Regelung vorgesehen wird, dem Lehrling einen Urlaub im Ausmaß von 30 Werktagen pro Kalenderjahr zu gewähren.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

Ende des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet:

1. mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit
2. mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses
3. mit dem Tod der Lehrherrin oder des Lehrherrn oder des Lehrlings
4. mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der von der Lehrherrin oder vom Lehrherrn oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen
5. durch Auflösung aus wichtigen Gründen
6. durch einvernehmliche Auflösung (hierbei muss eine Amtsbescheinigung eines Gerichtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde)
7. durch Kündigung
8. durch außerordentliche Auflösung
9. bei Auflösung des Lehrbetriebs;
10. im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter oder Lehrberechtigter.

Auflösung des Lehrverhältnisses

- (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen schriftlich aufgelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite
 1. des Lehrberechtigten,
 - a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche in des Vertrauens der Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lässt;
 - b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 - c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
 - d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
 2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
 - b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 - c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzswidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmers des Betriebes zu schützen;
 - d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die Jugendvorschriften der Bgl. LAO §§ 108, 108a, 108b verstößt.

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling aus stichhaltigen Gründen seinen Beruf ändert oder von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderungen der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Schlusswort

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bgl. Landarbeitsordnung, die Bgl. land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung bzw. der einschlägige Kollektivvertrag.

Die vertragsschließenden Teile bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, dass sie mit allen Punkten des Lehrvertrages einverstanden sind. Sie verpflichten sich zur getreulichen und genauen Erfüllung aller aus dem Lehrvertrag erwachsenden Pflichten. Der Vertrag ist stempel- und gebührenfrei und wird erst gültig, wenn er mit dem Genehmigungsvermerk der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle versehen ist.